

**Satzung
über die Erhebung von
Kostenersatz und Gebühren
bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr**

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Grundsatz
§ 2	Kostenersatz
§ 3	Gebühren
§ 4	Berechnungsgrundlage
§ 5	Kosten- und Gebührenschuldner
§ 6	Zahlungsfälligkeit
§ 7	Härteklausel
§ 8	Inkrafttreten

Anhang: Kostentarif

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr vom 28.10.1991

§ 1 Grundsatz

Die Gemeinde unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuer sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosion oder ähnlichen Vorkommnissen verursacht werden, eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Feuererschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG).

Einsätze in diesem Rahmen sind unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 2 Kostenersatz

Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr und hilfeleistenden Feuerwehren im Sinne von § 17 FSHG wird der Ersatz von entstandenen Kosten verlangt:

1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
2. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Eigentümer als Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,

3. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 27.02.1980 (BGBl. I S. 229) oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 22.07.1985 (BGBl. I S. 5050) oder § 19 g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 23.09.1986 (BGBl. I S. 1529) entstanden ist,
4. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Nr. 3 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
5. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.

§ 17 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz FSHG findet keine Anwendung.

§ 3 Gebühren

1. Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen, das Gewähren von Hilfeleistungen der Feuerwehr, die nicht nach § 36 Abs. 1 FSHG unentgeltlich sind und nicht unter die Vorschriften des § 36 Abs. 2 FSHG fallen, werden Gebühren erhoben.
2. Die Leistungen nach Abs. 1 können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

3. Auf freiwillige Leistungen der Feuerwehr besteht kein Rechtsanspruch. Über die Durchführung entscheidet der Leiter der Feuerwehr.

§ 4 Berechnungsgrundlage

Der Kostenersatz und die Gebühren setzen sich jeweils aus den Personalkosten, Fahrzeug- und Gerätekosten sowie Sachkosten zusammen und werden nach den nachstehenden Grundsätzen berechnet:

1. Die Höhe des Kostenersatzes und der Gebühren bestimmen sich nach dem anliegenden Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
2. Die Kosten berechnen sich bei Einsätzen nach § 36 Abs. 2 FSHG bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Leistungen der Feuerwehr aufgrund der Einsatzzeit.
3. Die Einsatzzeit bei Einsätzen nach § 2 beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
4. Die Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen richtet sich nach dem Einsatzbericht und/oder dem zusätzlich gefertigten Protokoll des Führers der Brandsicherheitswache.
5. Bei freiwilligen Hilfeleistungen werden die Personalkosten nach dem Einsatzbericht und/oder einem besonderen Nachweis berechnet.

6. Sofern im Kostentarif nicht anders bestimmt, wird grundsätzlich nach Einsatzstunden abgerechnet. Als Mindestbetrag gilt ein Stundensatz. Jede über den Stundensatz hinausgehende angefangene $\frac{1}{2}$ Stunde wird nach $\frac{1}{2}$ Stundensätzen berechnet.
7. Für alle Einsätze nach § 2 in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen wird auf die Personalkosten ein Zuschlag von 50 v.H. erhoben.
8. Für Fahrzeuge und Gegenstände der Feuerwehr, die bei kostenpflichtigen Einsätzen und bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat der Kosten- bzw. Gebührenpflichtige Schadenersatz zu leisten.

§ 5

Kosten- und Gebührenschuldner

1. Die Bestimmung des Ersatzpflichtigen nach Einsätzen nach § 36 Abs. 2 FSHG richtet sich nach § 2 Nr. 1 bis 5 dieser Satzung. Wird der Einsatz von mehreren in Anspruch genommen, so ist jeder zahlungspflichtig. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
2. Bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Hilfeleistungen ist zur Zahlung der Gebühr verpflichtet, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handhabung ihm zuzurechnen ist, veranlasst hat. Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 6 Zahlungsfälligkeit

1. Der Kostenersatz sowie die Gebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Leistungsbescheides an die Gemeinde zu zahlen.
2. Rückständige Geldbeträge werden gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV. NW. 510) in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.

§ 7 Härteklauseel

Von dem Ersatz der Kosten oder Erhebung der Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung und der als Anlage beigefügte Kostentarif tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kostentarif

zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Gangelst

I.	<u>Gestellung von Personal</u>	<u>je Stunde</u>
	a) Kostenersatz bei Einsätzen je Feuerwehrmann	20,00 €
	b) Gebühr für Brandsicherheitswachen und freiwillige Leistungen je Feuerwehrmann	5,00 €
II.	<u>Gestellung von Fahrzeugen</u>	<u>je Stunde</u>
	a) <u>bei Einsätzen u. freiwilligen Leistungen</u>	
	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	14,00 €
	Löschgruppenfahrzeug (LF 16-TS)	50,00 €
	Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25)	53,00 €
	Rüstwagen (RW 1)	57,00 €
	Gerätewagen-Gefahrgut (Gw-G)	30,00 €
	Sonstige Fahrzeuge (ELW, MTW u.a.)	15,00 €

b) bei Brandsicherheitswachen

Für die Bereitstellung der Fahrzeuge und Geräte ohne Einsatz gilt die unter II. a) aufgeführte Gebühr als Tagessatz.

c) Gerätekosten

In den vorgenannten Pauschalbeträgen sind die gesamte Beladung der Fahrzeuge und die Betriebsstoffe enthalten. Nicht enthalten sind die Sachkosten.

d) Sachkosten

Die Sachkosten, wie Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden zusätzlich in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

e) Entsorgungskosten

Etwaige einsatzbedingte Entsorgungskosten werden in tatsächlicher Höhe zusätzlich beansprucht.

f) Festpreis

Die notwendige Entfernung bzw. Vernichtung von Wespen beträgt pro Nest 25,00 €.